

Satzung
Hümmlinger Pilgerweg e.V.
in der Fassung vom 08. Februar 2018

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Hümmlinger Pilgerweg e.V.“. Sitz des Vereins ist Werlte.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Osnabrück einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Pilgerwesens in der Region.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Pilgerangebote zur Stärkung der geistigen, seelischen und körperlichen Gesundheit
- Vernetzung von Kirchengemeinden, kirchlichen Einrichtungen und Gruppen
- durch Einbindung von Kirchen, Kapellen, Gedenkstätten und spiritueller Orte
- Vernetzung mit ökumenischen und gesellschaftlichen Partnern
- Stärkung des ökologischen Bewusstseins, der Landschaftspflege und der Verantwortung für die regionale Umwelt
- Ausbau und Pflege der Infrastruktur des Hümmlinger Pilgerweges.

Der Verein sieht sich in allen Aktivitäten den christlichen Grundwerten verpflichtet.

2. Der Verein arbeitet demokratisch im Sinne des Grundgesetzes und ist parteipolitisch neutral.
3. Die Förderung und Pflege eines überregionalen Pilgerwesens wird angestrebt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die gewillt sind, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitglieder müssen das 16. Lebensjahr erreicht haben.
3. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder nach freiem Ermessen.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung,
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c. durch Tod
5. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss schriftlich bis spätestens 31. Dezember erklärt werden.
6. Ein Mitglied, das den satzungsmäßigen Pflichten nicht mehr nachkommt oder schuldhaft und in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
7. Eine Übertragung der Mitgliedschaft ist nicht möglich.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Sie kann den Beitrag für bestimmte Personengruppen ermäßigen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Rechnungsprüfer

Die Kassenführung sowie die satzungsmäßige und gemeinnützige Verwendung der Mittel sind von zwei Rechnungsprüfer/innen, die jeweils auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 - a. Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie Wahl der Rechnungsprüfer/innen.
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung.
 - c. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
 - e. Beschlussfassung über Anträge mit einem Volumen von über 1000,00 Euro.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung ist von der/dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der/dem Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
2. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung, zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
4. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Wegwart/in
 - d. dem/der Kassierer/in
 - e. dem/der Schriftführer /in

- f. dem/der Pressewart/in
 - g. dem/der 1. Beisitzer/in
 - h. dem/der 2. Beisitzer/in
 - i. dem/der 3. Beisitzer/in.
2. Die wählbaren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.
 3. Alle wählbaren Mitglieder des Vorstandes müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
 4. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied des Vereins kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
 5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegen insbesondere:

- a. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c. Verwaltung des Vereinsvermögens
- d. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- e. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 12 Sitzung des Vorstandes

1. Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom der/dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, einzuladen.
 2. Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
 3. Der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des leitenden Vorsitzenden.
1. Der Vorstand kann seine Beschlüsse in dringlichen Situationen auch im schriftlichen Verfahren fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Insbesondere kann der Vorstand in dringlichen Situationen auch ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung Gelder in Höhe von bis zu 1.000,- Euro bewilligen.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins anteilig an die Samtgemeinden Werlte, Sögel und Nordhümmling, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden haben.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Vereinsgericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit die Änderungen und Ergänzungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.